

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Wickede (Ruhr)

### Satzung zur 34. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 11.12.2025

Aufgrund der §§ 7, 8 u. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetze vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und der §§ 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juli 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 20.09.2000 in der aktuellen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) in seiner Sitzung am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wickede (Ruhr) in der Fassung der 33. Änderungssatzung vom 10.12.2024 wird wie folgt geändert:

##### 1. § 6 erhält folgende Fassung:

(1) Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt für

a) die Restmülltonne bei

Behältergröße	Wöchentlicher Entleerung	14-tägiger Entleerung	Vierwöchentlicher Entleerung
80 l		<b>157,00 €</b>	<b>94,00 €</b>
120 l		<b>198,00 €</b>	<b>110,00 €</b>
240 l		<b>330,00 €</b>	<b>182,00 €</b>
1.100 l	<b>2.952,00 €</b>	<b>1.497,00 €</b>	<b>789,00 €</b>

b) die Bio-Tonne

Behältergröße	
80 l	<b>98,00 €</b>
120 l	<b>117,00 €</b>
240 l	<b>183,00 €</b>

(2) Für jedes an die Abfallentsorgung der Gemeinde Wickede (Ruhr) angeschlossene Grundstück wird eine jährliche Grundgebühr von 39,00 € erhoben.

#### § 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 34. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Wickede (Ruhr) über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wickede (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wickede (Ruhr), den 11.12.2025

Im Auftrag



Oliver Heine  
(Heine)

Bürgermeister